Bürgermeisteramt **Vorlage Nr. 5/2012**
Az.: 613.21 Bö/Mo Sinsheim, den 30.07.2012

Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen
hier: Einleitungsbeschluss

Vorlage zur Sitzung des **Gemeinsamen Ausschusses am 15.08.2012**

TOP 3 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinsame Ausschuss beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen.

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Nachdem inzwischen in Kraft getretenen Landesplanungsgesetz in Verbindung mit dem Windenergieerlass sind Windräder im Außenbereich nach § 35 BauGB grundsätzlich privilegiert. Bauanträge zur Errichtung von Windrädern im Außenbereich wären daher grundsätzlich zulässig, sofern keine sonstigen Hinderungsgründe wie beispielsweise Abstände von 750 m zu geschlossenen Wohnsiedlungen, Naturschutzgebieten, Wasserschutzzone 1 usw. entgegenstehen.

Planerische Regelungen wären zunächst auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu treffen. Hier könnten zunächst Vorranggebiete festgelegt werden. Voraussetzung hierfür wäre jedoch der Nachweis durch entsprechende Gutachten, die leider sehr kostenintensiv sind.

Zur Vermeidung eines Wildwuchses von Windrädern innerhalb der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Sinsheim-Angelbachtal-Zuzenhausen wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Vorranggebieten für Windkrafträder empfohlen. Der Vorschlag von Standorten hierüber ist erst nach Abschluss des Gutachtens möglich. Hierbei wird auf die seit 2004 geltende Fassung von § 15 Abs. 3 BauGB verwiesen. § 15 Abs. 3 lautet: „Auf Antrag der Gemeinde hat die Baugenehmigungsbehörde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 für einen Zeitraum bis längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuches auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 erricht werden sollen und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

Unter Beachtung dieser gesetzlichen Vorgaben könnten Windräder, die den planerischen Vorstellungen der Gemeinde widersprechen, zumindest angehalten werden.

Trotz des wirtschaftlichen Aufwands für das Gutachten wird dem Gemeinsamen Ausschuss die Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen.

Dezernat II

Keßler
(Bürgermeister)